

**AUDI HUNGARIA SCHULE ÖFFENTLICHE  
TRÄGER- und BETREIBERSTIFTUNG**

**GESCHÄFTSORDNUNG DES  
AUF SICHTSRATES**

## **1 Präambel**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Audi Hungaria Schule Öffentliche Träger- und Betreiberstiftung wird im Folgenden mit Rücksicht auf die Gesetze des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 2013. Gesetz V. (BGB = ung. Ptk.) 3:122. § (3), sowie nach den Gesetzen zum Vereinigungsrecht und über die gemeinnützige Rechtslage sowie im Gesetz über die Tätigkeit und Förderung von zivilen Organisationen vom Jahre 2011. Gesetz CLXXV. (Zivil Gesetz.) 40. § (2), und im Weiteren laut der Verordnungen der am 15. April 2014 entstandenen Gründungsurkunde der Gemeinnützigen Stiftung nach Folgendem festgelegt.

## **2. Aufgabe und Rechtsstellung des Aufsichtsrates**

2.1. Die Aufgabe des Aufsichtsrates ist entsprechend den Vorschriften der Gründungsurkunde die Kontrolle der Funktion und der Verwaltung der Gemeinnützigen Stiftung im Interesse der Sicherung und Gewährleistung einer gesetzmäßigen Tätigkeit. Der Aufsichtsrat verrichtet seine Tätigkeit gegenüber den Gründungsmitgliedern, über seine Tätigkeit hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates jährlich den Gründungsmitgliedern Rechenschaft abzulegen (laut BGB=ung.Ptk. 3:400. § (1)).

2.2. Bei der Durchführung der dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben darf er ausschließlich den gültigen Rechtsregelungen sowie den Regelungen und Vorgaben der Gründungsurkunde entsprechend vorgehen.

## **3. Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrates**

3.1. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet nach Bedarf, doch jährlich mindestens zweimal, eine Sitzung einzuberufen.

3.2 Die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom /von dem/der Vorsitzenden bei ihrer/seiner Verhinderung von einem Mitglied des Aufsichtsrates einberufen. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates muss eine schriftliche Einladung (inbegriffen eine E-Mail) an alle Mitglieder verschickt werden und zwar auf eine Weise, dass diese vor der Sitzung – zusammen mit den zur Beschlussfassung notwendigen schriftlichen Dokumenten – mindestens 8 Tage davor an die Mitglieder ausgehändigt werden. Der genaue Termin der Sitzung des Aufsichtsrates sowie die Tagesordnung muss auf der Homepage der Gemeinnützigen Stiftung und auf der durch diese getragenen Institution 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gegeben werden.

3.3. In begründeten Fällen kann die Sitzung des Aufsichtsrates mit einer kürzeren Frist und auch auf eine andere Weise (z.B. telefonisch) einberufen werden.

3.4. Die Sitzung des Aufsichtsrates muss an den Ort des Sitzes der Gemeinnützigen Stiftung einberufen werden. In begründeten Fällen kann dieser Ort und die Sitzung auch anderswo stattfinden.

3.5. Der Aufsichtsrat ist dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss die Sitzung auf einen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen mit einer unveränderten Tagesordnung einberufen werden. Bei einer erneuten Beschlussunfähigkeit kann die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorschlag den Gründungsmitgliedern unterbreiten, den Aufsichtsrat oder einzelne Glieder des Aufsichtsrates abzuwählen.

3.6. Zur Sitzung des Aufsichtsrates sind folgende Personen einzuladen:

- die/der Vorsitzende des Kuratoriums,
- die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten von der/dem Vorsitzenden beauftragten Fachleute, Experten, die für die Gemeinnützige Stiftung einen Arbeitsauftrag zu verrichten haben.

3.7. Die Sitzung des Aufsichtsrates ist öffentlich, an der ohne den Ablauf der Sitzung zu stören, jedermann teilnehmen kann. In begründeten Fällen wie aus wirtschaftlichen Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeitsrechte kann auch eine geschlossene Sitzung abgehalten werden.

#### **4. Die Verwaltung des Aufsichtsrates**

4.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse entsprechend der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer einfachen Stimmenmehrheit, bei einer öffentlichen Wahl. Im Falle einer Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Falls auch bei der zweiten Abstimmung eine Stimmengleichheit entsteht, muss in diesem Falle der Beschlussvorschlag als nicht angenommen betrachtet werden.

4.2. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates müssen Protokolle verfasst werden, in denen Folgendes enthalten ist:

- der Zeitpunkt und der Ort der Sitzung,
- die Namen der Anwesenden,
- die Tagesordnungspunkte,
- die vorgetragenen Stellungnahmen, Beiträge,
- die an der Sitzung stattgefundenen wichtigeren Geschehnisse,
- die Beschlüsse des Aufsichtsrates,
- bzw. die zahlenmäßige Proportion der Befürworter oder Gegner des Beschlusses, die Personen.

4.3. Die Protokolle des Aufsichtsrates müssen abgeheftet und durchnummeriert unter den Dokumenten der Gemeinnützigen Stiftung aufbewahrt werden. Die Protokolle sind

öffentlich, jedermann kann in diese einsehen und auf eigene Kosten davon auch Kopien erstellen.

4.4. Dem Protokoll müssen auch die schriftlichen Vorlagen beigelegt werden.

4.5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates müssen durchgehend jährlich nummeriert gekennzeichnet werden, mit Angabe des betreffenden Jahres, in Klammern mit dem Zeitpunkt der Sitzung, danach FEB (ung. Abkürzung für Aufsichtsrat) Beschluss Nr. (z.B.: 1/2014. (XII.03.) Aufsichtsrat Beschluss Nr.).

4.6. In dem Beschluss muss, soweit darin auch die Person der Durchführung des Beschlusses angegeben wird, auch der Name der durchführenden Person benannt werden bzw. auch der Termin, die Frist zur Durchführung des Beschlusses.

4.7. An der Sitzung des Aufsichtsrates erfolgt als erster Punkt der Tagesordnung der Bericht der/des Vorsitzenden bzw. der Bericht der Person, die für die Durchführung des Beschlusses verantwortlich ist, der Bericht über die Durchführung der an der letzten Sitzung beschlossenen Aufgaben. Diese Berichte müssen von dem Aufsichtsrat angenommen werden.

4.8. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist die Teilnahme jener Person nicht gestattet, die selbst oder ein Angehöriger von dieser Person aufgrund des Beschlusses der Verpflichtung oder der Verantwortung entoben wird/wurde oder dieser Person sonstige Vorteile davon zuteil werden, bzw. die Person, die in dem abzuschließenden Rechtsgeschäft auf irgendeine Weise interessiert/involviert ist. Im Rahmen des Leistungsplans für Dienstleistungen gelten die von jedermann ohne Einschränkung in Anspruch zu nehmenden nicht monetären Dienstleistungen als keinen Vorteil.

4.9. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss die Beschlüsse des Aufsichtsrates innerhalb von 15 Tagen vom Tag ihrer Annahme schriftlich – in einer Bestätigungsmail oder in einem Ausgleichsschreiben – den Betroffenen mitteilen bzw. diese auf der Homepage der Gemeinnützigen Stiftung oder auf der Homepage der von ihr getragenen Institution veröffentlichen.

## **5. Informationsrechte des Aufsichtsrates**

5.1. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums ist verpflichtet, die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates kontinuierlich über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung nach folgenden Punkten zu informieren und der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sind folgende Dokumente zu schicken:

- alle Beschlüsse des Kuratoriums,
- den Entwurf des Jahresberichtes und den Entwurf des gemeinnützigen Anhangs,
- den Entwurf des Jahreshaushaltsplans der Gemeinnützigen Stiftung,

- alle jene Vorlagen des Kuratoriums, in denen die Gemeinnützige Stiftung eine Verpflichtung eingeht oder eine übernimmt,
- den Vorschlag über die Auszahlung der Kostenerstattung der Kuratoriumsmitglieder.

5.2. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates und deren Mitglieder können an der Sitzung des Kuratoriums mit Beratungsrecht teilnehmen. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt in jedem Fall an der Kuratoriumssitzung mit Beratungsrecht teil. Bei einer Verhinderung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden wird sie/er von einem Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

## **6. Die Berichtspflicht des Aufsichtsrates**

6.1. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, den Gründungsmitgliedern über die Tätigkeit des Aufsichtsrates jährlich einmal einen Bericht zu erstatten.

6.2. Der Bericht des Aufsichtsrates wird von der/dem Vorsitzenden dem Aufsichtsrat unterbreitet und nach dessen Bewilligung durch den Aufsichtsrat an die Gründungsmitglieder weitergeleitet.

6.3. Der Bericht wird bis zum letzten Tag des Halbjahrs nach dem Bezugsjahr den Gründungsmitgliedern unterbreitet.

6.4. Der Bericht muss folgende Punkte enthalten:

- die kurze Beschreibung der Jahrestätigkeit des Aufsichtsrates,
- die Bekanntgabe der gefällten Beschlüsse und deren Durchführung,
- die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gemeinnützigen Stiftung,
- im begründeten Falle Vorschläge bezüglich der Modifizierung der Gründungsurkunde.

## **7. Befugnisse des Aufsichtsrates**

7.1. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit und die Verwaltung der Gemeinnützigen Stiftung und deren Organe. Im Laufe dieser Tätigkeit:

- kann der Aufsichtsrat von den leitenden Amtsträgern Berichte, Informationen, eine Aufklärung über die Arbeitnehmer/innen der Organisation verlangen,
- 
- der Aufsichtsrat hat das Recht in die Bücher, Dokumente und Organe der Gemeinnützigen Stiftung einzusehen.

7.2. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, das Kuratorium der Gemeinnützigen Stiftung zu informieren und deren Einberufung zu initiieren, falls der Aufsichtsrat in Erfahrung bringt, dass

a) im Laufe der Tätigkeit der Gemeinnützigen Stiftung es zu einem Verstoß der Rechtsvorschriften kam oder einige die Interessen der Gemeinnützigen Stiftung schwer verletzenden Versäumnisse geschahen, deren Behebung oder die Abwendung derer Folgen bzw. deren Linderung eine Entscheidung des Kuratoriums notwendig machen,

b) falls eine Anführung von Tatsachen zur Verantwortlichkeit der leitenden Amtsträger auftaucht.

7.3. Falls das Kuratorium auf Antrag des Aufsichtsrates – innerhalb von 30 Tagen der Beanstandung – die Kuratoriumssitzung nicht einberuft –, ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt, diese einzuberufen.

7.4. Falls das Kuratorium zwecks der Wiederherstellung des legalen Betriebs keine Maßnahmen unternimmt, ist der Aufsichtsrat unverzüglich verpflichtet, die zuständige Behörde (das zuständige Organ) der Legalitätskontrolle zu benachrichtigen.

## **8. Kollisionsnormen**

8.1. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates sind die für die Mitglieder des Kuratoriums gültigen Regeln betreffs des Ausschlusses und der Kollisionsnormen anzuwenden.

8.2. Das Amt der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates können/dürfen jene Personen (laut Zivil Gb. 38. § (3), bzw. Gründungsurkunde Punkt 4.2.2.) nicht antreten, die/der:

- Vorsitzende/Vorsitzender des Kuratorium, Vizevorsitzende/r oder Mitglied des Kuratoriums ist,
- die Person, die mit der Gemeinnützigen Stiftung über ihren/seinen Auftrag hinaus auch in einem anderweitigen Arbeitsverhältnis oder in einem an eine bestimmte Tätigkeit gebundenen sonstigen Rechtsverhältnis mit der Stiftung steht,
- die Personen, die im Rahmen eines Leistungsplans für Dienstleistungen der Gemeinnützigen Stiftung vergütet werden - ausgenommen die von jedermann ohne Einschränkung in Anspruch zu nehmenden nicht monetären Dienstleistungen,
- beziehungsweise die Angehörigen der in den vorherigen drei Punkten angeführten Personen.

## **9. Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates**

9.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, ihre Ämter nach ihrem besten Wissen, durch Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften auszuüben.

9.2. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie angehalten, die Interessen der Gemeinnützigen Stiftung maximal vor Augen haltend, ihre Aufgaben unbefangen und unparteiisch durchzuführen.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1. Vorliegende Verordnung wurde mit dem Beschluss des Aufsichtsrates Nr. 11/2014. (12.03.) FEB angenommen, und enthält auch die unter Kennzeichen .../2020. (03.20.) FEB sz. angenommenen modifizierten Beschlüsse.

10.2. Die Verordnung tritt am Tag der Annahme in Kraft.

Győr, den 20. März 2020

.....  
Englenderné Hock Ibolya e.h.